

**ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN
DER
LOW & BONAR GROUP**

1 Allgemeines

- 1.1 Jeder Vertrag über den Kauf von Waren oder Dienstleistungen, der von einem Unternehmen der Low & Bonar Gruppe (d. h. Low & Bonar Plc und jede ihrer direkten oder indirekten Tochtergesellschaften), das eine Bestellung aufgibt („L&B“), geschlossen wird, unterliegt diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen (den „**Bedingungen**“), die zusammen mit der Bestellung von L&B (unabhängig davon, wie diese erfolgt ist, und einschließlich aller Anhänge dieser Bestellung und darin genannten Dokumente) einen „**Vertrag**“ zwischen L&B und dem Verkäufer, an den diese Bestellung gerichtet ist („**Verkäufer**“ und zusammen mit L&B die „**Parteien**“), darstellen und alle früheren Absprachen, Vereinbarungen und Übereinkünfte zwischen den Parteien hinsichtlich des Vertragsgegenstands ersetzen. Abweichungen von den vorliegenden Bedingungen sind, falls solche Abweichungen nicht ausdrücklich in den verbindlichen Vorschriften der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, von denen Parteien nicht abweichen dürfen, festgelegt sind, nur wirksam, sofern L&B ihnen schriftlich zugestimmt hat. Mit der Lieferung der Waren oder dem Beginn der Erbringung der Dienstleistungen durch den Verkäufer gilt der Vertrag als vom Verkäufer vorbehaltlos angenommen.
- 1.2 Durch die Annahme der Bestellung oder durch den Beginn der Ausführung der Bestellung akzeptiert der Verkäufer die Vertragsbedingungen vorbehaltlos und verzichtet auf die Anwendung seiner eigenen allgemeinen (Verkaufs-)Bedingungen und erklärt sich damit einverstanden, dass ausschließlich die in diesen Bedingungen enthaltenen Absprachen, Vereinbarungen und Übereinkünfte zwischen dem Verkäufer und L&B gelten und sämtlichen Angebots-, Annahme-, Verkaufs- und/oder Lieferbedingungen des Verkäufers bzw. allen Bedingungen, die sich aus Handelsbrauch, Gewohnheitsrecht, Praxis und dem üblichen Geschäftsverkehr ergeben und die hiermit ausdrücklich abgelehnt und ausgeschlossen werden, vorgehen.
- 1.3 Im Rahmen der dauerhaften und nachfolgenden Handelsbeziehungen gelten die vorliegenden Bedingungen selbst dann, wenn künftig nicht mehr auf sie Bezug genommen wird, auch für künftige Bestellungen oder Geschäfte.

2 Preise und Zahlung

- 2.1 Der Preis für Waren oder Dienstleistungen entspricht den Angaben im Vertrag und weicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von L&B nicht davon ab.
- 2.2 Sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wurde, verstehen sich alle Preise im Vertrag ohne die anfallende Mehrwertsteuer und inklusive aller Verpackungs-, Fracht-, Liefer-, Versicherungs- oder sonstigen Kosten und Gebühren, die zur Erfüllung des Vertrags und Einhaltung der Spezifikationen der Waren oder Dienstleistungen erforderlich sind.
- 2.3 Der Verkäufer stellt L&B die Waren oder Dienstleistungen bei oder nach der Lieferung bzw. Erbringung in Rechnung. Die Rechnungen sind innerhalb der im Vertrag genannten Frist zur Zahlung fällig. Sofern nicht anderweitig im Vertrag vereinbart, sind alle Rechnungen innerhalb von sechzig (60) Tagen nach Erhalt der Rechnung von L&B zahlbar.
- 2.4 L&B ist berechtigt, Forderungen des Verkäufers mit Forderungen gegen den Verkäufer zu verrechnen.

3 Lieferung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen; Abnahme

- 3.1 Sofern L&B nichts anderem schriftlich zugestimmt hat, sind Liefertermine oder -zeiten wie im Vertrag angegeben für den Verkäufer bindend. Der Lieferzeitpunkt von Waren oder Dienstleistungen ist wesentlicher Bestandteil des Vertrags. Der Verkäufer haftet für Verzögerungen, sofern diese nicht durch höhere Gewalt (wie in Klausel 11 definiert) verursacht oder gemäß nachstehender Klausel 4.8 erforderlich werden.
- 3.2 Sofern nicht anderweitig im Vertrag angegeben, erfolgt die Lieferung von Waren DDP, Geschäftssitz von L&B (Incoterms 2010).

- 3.3 Waren oder Dienstleistungen gelten erst als von L&B abgenommen, nachdem beginnend mit der Lieferung ein für die Prüfung der Waren oder Dienstleistungen angemessener Zeitraum verstrichen ist. L&B ist nur verpflichtet, die Waren auf Abweichungen der Identität und Menge sowie offensichtliche Transportschäden zu prüfen. L&B informiert den Verkäufer über alle derartigen Abweichungen und Schäden innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Waren oder bei verborgenen Mängeln innerhalb von 14 Tagen nach Feststellung. Die Unterzeichnung eines Lieferscheins, Fertigstellungsnachweises oder Leistungsblatts, die Zahlung einer Rechnung, die Übertragung des Eigentums- oder Nutzungsrechtes an den Waren oder die Inanspruchnahme der Dienstleistungen durch L&B stellen keine Abnahme der bereitgestellten Waren oder Dienstleistungen dar.
- 3.4 Teillieferungen von Waren oder teilweise erbrachte Dienstleistungen unterliegen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von L&B. Wenn der Verkäufer eine größere oder geringere Menge der bestellten Waren liefert und L&B die Lieferung annimmt, wird der Rechnungsbetrag der Waren anteilig angepasst. Wenn der Verkäufer: (a) weniger als 95 % der bestellten Waren liefert, kann L&B die Waren ablehnen; (b) mehr als 105 % der bestellten Waren liefert, kann L&B nach eigenem Ermessen die Waren oder die überschüssigen Waren ablehnen.
- 3.5 Wenn L&B Waren ablehnt, sind sie auf Gefahr und Kosten des Verkäufers an ihn zurückzusenden. Wenn der Verkäufer die abgelehnten Waren nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach Mitteilung der Ablehnung abholt, kann L&B dem Verkäufer die Lagerkosten berechnen und die abgelehnten Waren verkaufen oder entsorgen. L&B schreibt dem Verkäufer den Verkaufserlös (falls vorhanden) nach Abzug des Kaufpreises der Waren, der Lagerkosten und der im Zusammenhang mit dem Verkauf angefallenen, angemessenen Kosten und Aufwendungen gut.
- 3.6 Wenn ein festgelegter Liefertermin oder Termin für die Erbringung von Dienstleistungen vom Verkäufer nicht eingehalten werden kann, hat der Verkäufer L&B unverzüglich den frühestmöglichen Termin zur Lieferung oder Erbringung der Dienstleistung mitzuteilen. Ungeachtet solcher Mitteilungen und sofern L&B keinem Ersatztermin für die Waren oder Dienstleistungen schriftlich zugestimmt hat, ist L&B gegenüber dem Verkäufer aufgrund der nicht zum festgelegten Termin erfolgten Lieferung der Waren oder erbrachten Dienstleistungen unbeschadet sonstiger ihr zustehender Rechte berechtigt, (i) für jeden Verzugstag 0,5 Prozent des Gesamtvertragspreises, höchstens jedoch fünf (5) Prozent des Gesamtvertragspreises, vom Preis abzuziehen oder vom Verkäufer pauschal als Entschädigung für die Verzögerung zu fordern und/oder (ii) vom Vertrag zurückzutreten, woraufhin der Verkäufer die bereits für diese Waren oder Dienstleistungen bezahlten Teilbeträge des Vertragspreises rückerstattet und L&B auf Kosten des Verkäufers die im Rahmen des Vertrags bereits gelieferten Waren zurücksenden kann und/oder (iii) vom Vertrag zurückzutreten und (nach Wahl von L&B) Ersatzwaren oder -dienstleistungen von Dritten zu kaufen und (iv) vom Verkäufer jeweils gemäß (i), (ii) und (iii) Schadenersatz für jegliche direkte, indirekte und/oder Folgeschäden, -kosten oder -verpflichtungen, bei (ii) und (iii) jeweils einschließlich der Kosten für Ersatz oder Rückgabe von Waren oder Dienstleistungen, zu verlangen. „**FOLGESCHÄDEN**“ sind in Bezug auf eine Vertragsverletzung oder einen Anspruch aus einem Vertrag oder anderweitig entstandene (i) indirekte oder Folgeschäden bzw. (ii) Produktionsausfall, (iii) entgangener Gewinn, (iv) entgangener Umsatz, (v) Vertragsverlust, (vi) Verlust von Firmenwert, (vii) Haftung aus anderen Vereinbarungen oder (viii) Haftung gegenüber Dritten, die sich aus einer solchen Verletzung oder dem anspruchsbegründenden Sachverhalt ergibt, unabhängig davon, ob die vertragsverletzende Partei wusste (oder hätte wissen müssen), dass diese Verletzung oder dieser anspruchsbegründende Sachverhalt vermutlich zu einem solchen Verlust bzw. einer solchen Haftung führen würde.

4 Verpackung, Kennzeichnung, Dokumentation und Sicherheit

- 4.1 Der Verkäufer trägt die volle Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit aller Anweisungen, Daten, Zeichnungen und Informationen, die L&B bereitgestellt werden, unabhängig davon, ob L&B diese genehmigt hat, es sei denn, Unrichtigkeiten oder Unterlassungen sind ausschließlich auf von L&B bereitgestellte Anweisungen, Daten, Zeichnungen oder Informationen zurückzuführen, deren Verlässlichkeit dem Verkäufer von L&B zugesichert wurde.
- 4.2 Die Waren sind gemäß den Anweisungen von L&B (falls vorhanden) und allen geltenden Vorschriften und Anforderungen zu kennzeichnen und ordnungsgemäß zu verpacken und zu sichern, damit sie die Lieferadresse in gutem Zustand erreichen und sicher entladen werden können.

- 4.3 Wenn L&B Verpackungsmaterial an den Verkäufer zurückgeben soll, ist dies auf dem Lieferschein klar zu vermerken. Dieses Verpackungsmaterial ist dem Verkäufer auf dessen Kosten zurückzugeben.
- 4.4 Alle gelieferten Waren sind deutlich sichtbar mit der entsprechenden Bestellnummer von L&B zu versehen und alle Mitteilungen und Unterlagen des Verkäufers in Bezug auf Waren oder Dienstleistungen müssen klar auf die entsprechende Bestellung von L&B verweisen.
- 4.5 Der Verkäufer ist dafür verantwortlich, Einfuhrlicenzen, Genehmigungen oder andere Zustimmungen, die für den Import, das Inverkehrbringen und die Lieferung der Waren oder Dienstleistungen erforderlich sind, einzuholen, sofern nicht eine in Bezug auf eine Bestellung von Waren verwendete spezifische Incoterms-Bestimmung etwas Gegenteiliges anzeigt. ,
- 4.6 Der Verkäufer hat eine angemessene Menge an Bedienungsanleitungen und/oder Handbüchern, die L&B in Bezug auf die Waren und Dienstleistungen möglicherweise benötigt und/oder die für die Installation, den Betrieb und die Wartung der Waren oder Dienstleistungen erforderlich sind, auf Englisch und in der Sprache des Landes, in das die Waren geliefert werden sollen, kostenfrei zu liefern.
- 4.7 Der Verkäufer verpflichtet sich, L&B auf Anfrage notwendige oder hilfreiche Erklärungen, Herkunftsnachweise, Qualitätsgarantien/-nachweise sowie sonstige Bescheinigungen oder Dokumente im Zusammenhang mit den Waren oder Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen. Solche Bescheinigungen, Erklärungen oder sonstigen Dokumente werden auf Englisch oder in anderen, jeweils mit L&B vereinbarten Sprachen bereitgestellt. Ferner verpflichtet sich der Verkäufer, allen Anfragen von L&B in Bezug auf die Bereitstellung von Informationen über die Eigenschaften der an L&B gelieferten Waren in Bezug auf Gesundheit, Sicherheit und sonstige Aspekte im Zusammenhang mit der Produktverantwortung umgehend nachzukommen.
- 4.8 Vertreter des Verkäufers, die an der Lieferung von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen beteiligt sind und aufgrund dessen ein Gelände von L&B betreten, stellen sich für spezifische Sicherheitsunterweisungen für den jeweiligen Standort zur Verfügung und haben alle von L&B im Zusammenhang mit Angelegenheiten der Arbeitssicherheit erteilten, einschließlich der aufgrund geltenden Rechts anwendbaren, Anweisungen zu befolgen. Sicherheitsbezogene Anweisungen durch autorisierte L&B-Mitarbeiter müssen jederzeit eingehalten werden, selbst wenn sie die vertragsgemäße Lieferung von Waren oder Erbringung von Dienstleistungen unterbrechen können.

5 Gefahr, Eigentum und Versicherung

- 5.1 Die Gefahr des Verlusts oder der Beschädigung und die Eigentumsrechte an Waren werden gemäß der entsprechenden Incoterms-Bestimmung bei der Lieferung übertragen.
- 5.2 Der Verkäufer hat auf eigene Kosten für eine ausreichende Haftpflichtversicherung gegen Verluste und/oder Schäden, für die er verantwortlich ist, zu sorgen. Die Höhe der Deckungssumme für jedes Schadensereignis ist bei der ersten Aufforderung durch L&B nachzuweisen. Die vertragliche und rechtliche Haftung des Verkäufers bleibt von Umfang und Höhe der Deckungssumme seines Versicherungsschutzes unberührt.

6 Übertragung und Untervergabe

- 6.1 Der Verkäufer darf seine Rechte oder Verpflichtungen aus dem Vertrag ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von L&B weder abtreten, übertragen noch untervergeben.
- 6.2 Auch bei Unterverträgen, die unter Beachtung von Klausel 6.1 geschlossen sind, haftet der Verkäufer weiterhin für alle Handlungen und Unterlassungen seiner Unterauftragnehmer und die Handlungen und Unterlassungen der Angestellten oder Beauftragten der Unterauftragnehmer wie für seine eigenen.

7 Gewährleistung

- 7.1 Der Verkäufer gewährleistet gegenüber L&B, dass die an L&B verkauften Waren oder für L&B erbrachten Dienstleistungen:
 - 7.1.1 in angemessenem Umfang für alle Zwecke, die vom Verkäufer ausdrücklich oder stillschweigend bestätigt oder von L&B kundgetan wurden, und zur Verwendung durch L&B in deren normalem Geschäftsverlauf geeignet sind;

- 7.1.2 alle relevanten Anforderungen, die in der Arbeitsschutznorm für Maschinen und Werkzeuge (Health and Safety Standard for Machine and Tools) von L&B enthalten sind, erfüllen und/oder in Übereinstimmung mit dem Sicherheits- und Ordnungsprogramm für Unterauftragnehmer (Contractor Safety and Housekeeping Roles Program) von L&B und/oder der Fertigungsanlagenetzwerks- und Fernzugriffsrichtlinie (Manufacturing Systems Network and Remote Access Policy) von L&B bereitgestellt werden;
- 7.1.3 von guter Qualität sind und den relevanten qualitätsbezogenen Dokumenten entsprechen, die gemäß Klausel 4.7 vom Verkäufer bereitgestellt werden, frei von Verarbeitungs-, Material- und Konstruktionsfehlern sind und die Waren brandneu und noch nicht verwendet worden sind;
- 7.1.4 im Hinblick auf Dienstleistungen, diese mit angemessener Sachkenntnis und Sorgfalt und dem von kompetenten Fachleuten verlangten Standard entsprechend erbracht werden;
- 7.1.5 in jeder Hinsicht mit den Spezifikationen, Zeichnungen und/oder Referenzmustern übereinstimmen, die von L&B angefordert und schriftlich genehmigt wurden;
- 7.1.6 nicht schädlich für die Gesundheit oder Sicherheit von Personen, die die betreffenden Waren für einen vernünftigerweise vorhersehbaren Zweck verwenden oder handhaben, sind;
- 7.1.7 weder auf eine Weise produziert werden, die gegen geltende Gesetze, Vorschriften oder vorgeschriebene oder empfohlene Industriestandards verstößt noch durch Gefängnis-, Kinder- oder Sklavenarbeit hergestellt werden;
- 7.1.8 allen geltenden gesetzlichen Anforderungen und Vorschriften entsprechen und
- 7.1.9 weder direkt noch indirekt die Rechte geistigen Eigentums Dritter verletzen.
- 7.2 Ferner gewährleistet der Verkäufer, dass alle L&B gemäß Klausel 4.7 zur Verfügung gestellten Informationen oder Dokumente wahr und korrekt sind und dass alle Produkte oder Dienstleistungen, die L&B erhält, diesen Informationen entsprechen.
- 7.3 Falls die Waren oder Dienstleistungen gegen eine der Gewährleistungen in Klausel 7.1 verstoßen und unbeschadet sonstiger L&B zustehenden Rechte, ist L&B jederzeit und nach eigenem Ermessen innerhalb von einer Frist von zwei (2) Jahren ab dem Liefertermin bzw. dem Abschluss der Erbringung der Dienstleistungen berechtigt, auf Kosten des Verkäufers von ihm zu verlangen, innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen oder einer von L&B festgesetzten oder zwischen den Parteien vereinbarten Frist diese mangelhaften Waren zu reparieren oder zu ersetzen bzw. nicht ordnungsgemäß erbrachte Dienstleistungen nachzuerfüllen und L&B alle ihr durch die Wiedererlangung oder Rückgabe dieser Waren entstandenen Kosten zu erstatten. Diese Gewährleistung gilt auch für reparierte oder ersetzte Waren oder Dienstleistungen.
- 7.4 Wenn der Verkäufer nicht innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen oder einer von L&B gemäß Klausel 7.2 festgesetzten Frist die Waren repariert oder ersetzt oder weitere Dienstleistungen erbringt, hat L&B das Recht, Ersatzwaren zu erwerben oder relevante Dienstleistungen anderweitig zu beschaffen, wobei der Verkäufer L&B jeden von L&B bei der Beschaffung von Ersatzwaren oder -dienstleistungen gezahlten Betrag vollständig erstattet.
- 7.5 L&B hat das Recht, die Waren jederzeit nach angemessener Vorankündigung beim Verkäufer und zu angemessenen Zeiten während der normalen Geschäftszeiten vor der Lieferung zu inspizieren und zu prüfen. Wenn L&B nach der Inspektion oder Prüfung befindet, dass die Waren den Verpflichtungen des Verkäufers in Klausel 7 nicht entsprechen oder vermutlich nicht mit diesen übereinstimmen, teilt L&B dies dem Verkäufer mit und der Verkäufer hat Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, die dazu geeignet sind, die Einhaltung zu gewährleisten. Ungeachtet einer solchen Inspektion oder Prüfung bleibt der Verkäufer vollständig für die Waren verantwortlich, und die Vertragspflichten des Verkäufers (einschließlich des/der Termins/Termine für die Lieferung/Erbringung von Waren bzw. Dienstleistungen und des dafür von L&B zu zahlenden Preises) werden durch eine solche Inspektion oder Prüfung nicht gemindert oder anderweitig beeinflusst. L&B ist berechtigt, weitere Inspektionen oder Prüfungen vorzunehmen, nachdem der Verkäufer seine Abhilfemaßnahmen durchgeführt hat.

- 7.6 Die in dieser Klausel 7 vorgesehenen Rechte und Gewährleistungen gelten zusätzlich zu den von Gesetzes wegen vorgesehenen und gelten weiterhin ungeachtet der Abnahme aller oder eines Teils der Waren und Dienstleistungen, für die diese Gewährleistungen und Rechte bestehen, durch L&B.

8 Einhaltung von Gesetzen

Bei der Erfüllung seiner Vertragspflichten hält der Verkäufer alle jeweils geltenden Gesetze, Vorschriften und Regelungen ein. L&B kann den Vertrag bei einer Verletzung dieser Klausel 8 sofort kündigen. Insbesondere informiert sich der Verkäufer über alle relevanten Handelsvorschriften im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren und der Exportkontrolle (einschließlich Exportlizenzierung) und entspricht diesen. Der Verkäufer ist alleinig verantwortlich für das für die Herstellung und/oder Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen relevante und für alle Verträge geltende Wirtschaftssanktionsrecht und die ständige Einhaltung der sich daraus ergebenden Verpflichtungen .

9 Haftung

- 9.1 Der Verkäufer hat L&B, ihre Vertreter, Mitarbeiter, leitende Angestellte, Tochtergesellschaften und verbundene Unternehmen unter anderem von Verlusten, Schäden, Kosten und Aufwendungen (einschließlich Anwaltskosten), die gegen L&B festgesetzt werden oder die L&B entstanden sind oder von ihr gezahlt wurden (sowohl an ihre eigenen Kunden als auch an Dritte) und die direkt oder indirekt aus oder als Folge oder im Zusammenhang mit (i) der Verletzung einer Gewährleistung des Verkäufers in Bezug auf Waren oder Dienstleistungen; (ii) der behaupteten Verletzung der Patente, Urheberrechte, Geschmacksmusterrechte, Handelsmarken oder sonstiger Rechte geistigen Eigentums einer dritten Person durch die Waren oder Dienstleistungen, den Import, die Nutzung oder den Weiterkauf von Waren und (iii) einer Handlung oder Unterlassung des Verkäufers oder seiner Mitarbeiter, Vertreter oder Unterauftragnehmer bei der Erfüllung seiner Vertragspflichten entstehen, freizustellen und schadlos zu halten und dafür die volle Haftung zu übernehmen.
- 9.2 Der Verkäufer hat auf Anfrage von L&B die Ansprüche aller Gewährleistungen, Entschädigungen oder sonstigen Zusicherungen, die der Verkäufer in Verbindung mit den Waren erhält, an L&B abzutreten.

10 Kündigung

- 10.1 L&B kann einen Vertrag jederzeit einseitig kündigen, vorausgesetzt, dass er den Verkäufer für die bereits ordnungsgemäß gelieferten oder erbrachten Leistungen und für die dem Verkäufer als direkte Folge dieser Kündigung nachweislich entstandenen Kosten entschädigt. Produkte, die zum Zeitpunkt der Kündigung bereits vollständig oder teilweise produziert wurden, werden auf Anfrage von L&B an sie übergeben. L&B ist nicht verpflichtet, die Lieferung von Produkten anzunehmen, die zum Zeitpunkt der Kündigung bereits vollständig oder teilweise produziert wurden. Unbeschadet geltender Gesetze wird keine Entschädigung für Folgeschäden gezahlt, die aus der Kündigung oder aus einer sonstigen Vertragsverletzung durch L&B entstehen.
- 10.2 L&B kann einen Vertrag mit sofortiger Wirkung und ohne jegliche Haftbarkeit kündigen, wenn eines der folgenden Ereignisse eintritt: (i) eine wesentliche Änderung der Geschäftsführung, des Geschäfts, der Vermögenswerte oder der Beteiligungen des Verkäufers; (ii) Insolvenz, Moratorium, Zwangsverwaltung, Liquidierung des Verkäufers oder jegliche Art des Vergleichs zwischen dem Verkäufer und seinen Gläubigern oder (iii) jegliche Gegebenheiten, die nach Meinung von L&B vermutlich die Fähigkeit des Verkäufers, seine Vertragspflichten zu erfüllen, erheblich beeinträchtigen werden.

11 Höhere Gewalt

- 11.1 Im Falle höherer Gewalt wird jede Partei von der Erfüllung ihrer Vertragspflichten gegenüber der anderen Partei für die Dauer des Ereignisses höherer Gewalt freigestellt und entbunden, sofern die nichterfüllende Partei die andere Partei unverzüglich nach entsprechender Kenntnisnahme schriftlich über das Ereignis höherer Gewalt informiert. Die nichterfüllende Partei unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, um das Ereignis höherer Gewalt zu beseitigen und die Erfüllung der betroffenen Verpflichtungen so bald wie praktisch möglich fortzusetzen.
- 11.2 Keine Partei haftet für Schäden, die eine direkte oder indirekte Folge einer Verletzung des Vertrags aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt sind.

- 11.3 Als Ereignisse höherer Gewalt gelten: Gegebenheiten oder Ereignisse, die über die zumutbare Kontrolle einer Partei hinausgehen und die diese Partei daran hindern, ihre Verpflichtungen gegenüber der anderen Partei zu erfüllen, wie unter anderem Krieg, Rebellion, Brand, Überschwemmung oder Entscheidungen oder das Einschreiten von Regierungen. Der Ausfall von Anlagen oder wesentlichen Maschinen, Notfallreparatur oder -wartung oder die Nichterfüllung eines Unterauftragnehmers des Verkäufers gelten nicht als Ereignisse höherer Gewalt.
- 11.4 Wenn das Ereignis höherer Gewalt länger als sechzig (60) Kalendertage andauert, ist jede Partei berechtigt, den Vertrag zu kündigen, ohne dass gerichtliches Einschreiten oder eine Entschädigung an die andere Partei erforderlich ist. In diesem Fall werden alle von L&B bezahlten Beträge rückerstattet, ausgenommen eines fairen Betrags, der dem Verkäufer zur Anerkennung der bis zum Zeitpunkt der Kündigung geleisteten Arbeit gezahlt wird.

12 Veröffentlichung und Vertraulichkeit

- 12.1 Der Verkäufer wird das Bestehen eines Vertrags oder seines Inhalts nicht öffentlich bekanntgeben oder offenlegen und keine Werbemaßnahmen oder Veröffentlichungen im Hinblick auf den Vertrag ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von L&B veranlassen.
- 12.2 Der Verkäufer hat alle geschützten Informationen von L&B, unter anderem Produktspezifikationen, Produktionsmethoden, Produktrezepturen, Informationen über Umsatz, Margen, Gewinn, Geschäftsstrategien und Kunden („**VERTRAULICHE INFORMATIONEN**“), **STRENG VERTRAULICH ZU BEHANDELN UND VERTRAULICHE INFORMATIONEN AUSSCHLIEßLICH IN DEM UMFANG ZU VERWENDEN, WIE ES FÜR DIE ERFÜLLUNG EINES VERTRAGS ERFORDERLICH IST. OHNE EINSCHRÄNKUNG DER ALLGEMEINGÜLTIGKEIT DES VORSTEHENDEN DARF DER VERKÄUFER OHNE VORHERIGE AUSDRÜCKLICHE SCHRIFTLICHE GENEHMIGUNG DURCH L&B VERTRAULICHE INFORMATIONEN NICHT IN EINE PATENT- ODER MARKENANMELDUNG ODER EINE ANMELDUNG BEZÜGLICH ANDERER RECHTE GEISTIGEN EIGENTUMS AUFNEHMEN.**

13 Salvatorische Klausel

Wenn eine Bestimmung des Vertrags (einschließlich dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen) oder deren Anwendung auf eine Person oder Gegebenheit unwirksam, rechtswidrig oder undurchsetzbar ist, hat diese Unwirksamkeit, Rechtswidrigkeit oder Undurchsetzbarkeit keine Auswirkungen auf andere Bestimmungen, die auch ohne die unwirksame, rechtswidrige oder undurchsetzbare Bestimmung oder deren Anwendung wirksam sind, so dass die übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden. Die unwirksame, rechtswidrige oder undurchsetzbare Bestimmung wird durch eine wirksame, rechtmäßige oder durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die der Absicht der Parteien bei Vertragsschluss am nächsten kommt.

14 Geltendes Recht und Streitbeilegung

- 14.1 Der Vertrag und jegliche Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus oder in Verbindung mit diesem oder seinem Gegenstand oder Abschluss ergeben (einschließlich außervertraglicher Streitigkeiten oder Ansprüche), unterliegen ausschließlich den Gesetzen des Landes, in dem L&B ihren Sitz hat, unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980.
- 14.2 Es wird die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte am Sitz von L&B für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien vereinbart, vorausgesetzt, dass L&B nach eigenem Ermessen berechtigt ist, rechtliche Schritte entweder am Sitz von L&B oder am Sitz des Verkäufers einzuleiten.

15 Sprache

Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen wurden auf Deutsch und Englisch verfasst. In Konfliktfällen gilt die deutsche Version.

16 Einhaltung von Gesetzen und Richtlinien zur Bekämpfung von Sklaverei und Menschenhandel

- 16.1 Bei der Erfüllung seiner Vertragspflichten hat der Verkäufer:
- 16.1.1 sich nicht an Aktivitäten, Praktiken oder Verhaltensweisen zu beteiligen, die direkt oder indirekt eine Form von Sklaverei, Zwangsarbeit, Schuldknechtschaft oder Menschenhandel („**Sklaverei**“) darstellen oder fördern würden;

- 16.1.2 alle jeweils geltenden Gesetze, Vorschriften, Regelungen und verbindliche Kodizes zur Bekämpfung von Sklaverei und Menschenhandel zu befolgen;
- 16.1.3 keine Maßnahmen zu ergreifen, die mit der Bestechungsrichtlinie (Anti-Bribery Policy) von L&B unvereinbar wären (siehe <https://investors.lowandbonar.com/corporate-governance/anti-bribery-policy> in der jeweils gültigen Fassung) und
- 16.1.4 keine Maßnahmen zu ergreifen, die mit der Sklavereirichtlinie (Anti-Slavery Policy) von L&B unvereinbar wären (siehe <https://investors.lowandbonar.com/~media/Files/L/Low-And-Bonar-IR/content-pdfs/modern-slavery-act-statement.pdf> in der jeweils gültigen Fassung) und
- 16.1.5 L&B zu informieren, wenn der Verkäufer oder einer seiner leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder eine sonstige ihm angeschlossenen Person für eine Straftat im Zusammenhang mit Sklaverei verurteilt wurde und/oder von einer Ermittlung, Untersuchung oder einem Vollstreckungsverfahren einer Regierungs-, Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde bezüglich einer Straftat oder mutmaßlichen Straftat der Sklaverei oder in Verbindung mit Sklaverei betroffen ist.

17 Beziehung der Parteien

Nichts in diesen Bedingungen ist als Begründung einer Partnerschaft, Vertretung, Gesellschaft, Unternehmensvereinigung oder anderen gemeinschaftlichen Unternehmung zwischen den Parteien auszulegen und der Verkäufer hat keine Befugnis, L&B auf irgendeine Weise zu verpflichten oder zu binden oder für oder im Namen von L&B eine Haftbarkeit oder Verpflichtung zu übernehmen.

18 DSGVO

Die Datenschutzrichtlinie von L&B, in der die Bedingungen geregelt sind, unter denen die personenbezogenen Daten des Verkäufers erfasst und verarbeitet werden können, ist unter <https://www.lowandbonar.com/privacy-policy/> verfügbar.